



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über die Beitragspflicht der Erwerbstätigen im Rentenalter in der AHV, IV und EO (KSR)

Gültig ab 1. Januar 1994

Stand: 1. Januar 2021

318.102.07 d KSR

10.20

Vorbemerkung zum Nachtrag 1, gültig ab 1. Januar 1996

Der vorliegende Nachtrag beinhaltet Anpassungen an die Änderung der AHVV, die auf den 1. Januar 1996 in Kraft treten. In den Randziffern 1002 und 3012 gelten daher ab diesem Zeitpunkt neue Ansätze. Die Ersatzseiten sind wie üblich jeweils unten rechts mit dem Datum der Auswechslung gekennzeichnet.

Vorbemerkung zum Nachtrag 2, gültig ab 1. Januar 2001

Der vorliegende Nachtrag beinhaltet Anpassungen an die Änderung der AHVV, die auf den 1. Januar 2001 in Kraft treten. Die Ersatzseiten sind wie üblich jeweils unten rechts mit dem Datum der Auswechslung gekennzeichnet.

Vorbemerkung zum Nachtrag 3, gültig ab 1. Januar 2002

Der vorliegende Nachtrag enthält eine Ersatzseite mit Präzisierungen, welche die Randziffern 3006 und 3007 betreffen.

Vorbemerkung zum Nachtrag 4, gültig ab 1. Januar 2005

Der vorliegende Nachtrag enthält zwei Ersatzseiten mit Änderungen (Erhöhung des Rentenalters der Frauen), welche die Randziffern 1003 und 3006 betreffen.

Vorbemerkung zum Nachtrag 5, gültig ab 1. Januar 2008

Das Kreisschreiben über die Beitragspflicht der Erwerbstätigen im Rentenalter in der AHV, IV und EO (KSR) wurde auf den 1. Januar 2008 aktualisiert. Der Nachtrag enthält Korrekturen und gewisse Präzisierungen.

Vorbemerkung zum Nachtrag 6, gültig ab 1. Januar 2011

Der vorliegende Nachtrag beinhaltet Anpassungen an die Änderung der AHVV, die auf den 1. Januar 2011 in Kraft treten.

Vorbemerkung zum Nachtrag 7, gültig ab 1. Januar 2013

Der vorliegende Nachtrag beinhaltet Anpassungen an die Änderung der AHVV, die auf den 1. Januar 2013 in Kraft treten.

Vorbemerkung zum Nachtrag 8, gültig ab 1. Januar 2015

Der vorliegende Nachtrag beinhaltet

- eine Präzisierung zur Anwendbarkeit des vereinfachten Abrechnungsverfahrens, welches auch von Erwerbstätigen im Rentenalter in Anspruch genommen werden kann (Verweis in Randziffer 2002 auf die Regelung des KSQST) sowie
- eine Klarstellung in Bezug auf das Verhältnis des Rentnerfreibetrages zur Beitragsbefreiung wegen Geringfügigkeit des Erwerbs (keine Kumulierung, Verweis in Randziffer 1002 auf die WBB).

Die Nachträge sind mit dem Vermerk 1/15 versehen.

Vorbemerkung zum Nachtrag 9, gültig ab 1. Januar 2016

Der vorliegende Nachtrag beinhaltet:

- eine Präzisierung zur Anwendbarkeit des vereinfachten Abrechnungsverfahrens (Rz 2002.1), welches grundsätzlich zwar auch von Erwerbstätigen im Rentenalter in Anspruch genommen werden kann, jedoch nur dann, wenn der massgebende Lohn unter Berücksichtigung des Freibetrages nicht über dem Betrag von 21 150 Franken liegt. Diese Präzisierung ergibt sich aus der per 1. Januar 2016 vorgenommenen Änderung der WBB (Rz 2094.1), weshalb neu nicht nur auf das KSQST, sondern zusätzlich auf die WBB verwiesen wird;
- die aufgrund der vom Bundesrat per 1. Januar 2016 beschlossene Senkung des EO-Beitragssatzes notwendige Anpassung des niedrigsten Satzes der sinkenden Beitragsskala bei Erwerbseinkommen von Personen im Rentenalter, welche unter 9 400 Franken liegen (Rz 3012);
- eine Präzisierung zum Zeitpunkt der Vornahme des Abzugs des Rentnerfreibetrags vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (Rz 3006.2).

Die Nachträge sind mit dem Vermerk 1/16 versehen.

Vorbemerkung zum Nachtrag 10, gültig ab 1. Januar 2017

Der vorliegende Nachtrag beinhaltet lediglich eine Präzisierung in den Randziffern 3003 und 3004 mit Hinweisen auf die in der WSN enthaltene Grundsatzregelung zu den Meldungen der Steuerbehörden an die AHV-Ausgleichskassen.

Vorbemerkung zum Nachtrag 11, gültig ab 1. Januar 2019

Der vorliegende Nachtrag beinhaltet eine Korrektur in der Randziffer 2002 und die Anpassung der unteren Grenze des Einkommens von der sinkenden Beitragsskala in der Randziffer 3012.

Vorbemerkung zum Nachtrag 12, gültig ab 1. Januar 2020

Der vorliegende Nachtrag beinhaltet eine Korrektur in der Randziffer 1003 und die Anpassung des Mindestbeitragssatzes der sinkenden Beitragsskala in der Randziffer 3012 (Inkrafttreten der "Steuerreform und AHV-Finanzierung" STAF).

Vorbemerkung zum Nachtrag 13, gültig ab 1. Januar 2021

Der Vorliegende Nachtrag beinhaltet in Rz 3012 :

- die Anpassung des Mindestbeitragssatzes der sinkenden Beitragsskala aufgrund der Erhöhung des EO-Beitragssatzes sowie
- die Anpassung der unteren Grenze des Einkommens von der sinkenden Beitragsskala aufgrund der Rentenanpassung.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	16
1. Allgemeine Grundsätze	17
2. Freibetrag bei Unselbstständigerwerbenden.....	17
2.1 Allgemeines	17
2.2 Monatlicher Freibetrag	18
2.3 Jährlicher Freibetrag	19
3. Freibetrag bei Selbstständigerwerbenden	19
3.1 Erfassung der Beitragspflichtigen und Einkommensermittlung.....	19
3.2 Beitragsberechnung und Anwendung des Freibetrages ..	20

Abkürzungen

AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
AHVV	Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)
ALV	Arbeitslosenversicherung
AVIG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (SR 837.0)
BGSA	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SR 822.41)
KSQST	Kreisschreiben über die Quellensteuer
Rz	Randziffer
WBB	Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO
WSN	Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO
ZAK	Monatsschrift für die AHV-Ausgleichskassen, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen (bis 1992)

1. Allgemeine Grundsätze

- 1001 Personen im Rentenalter sind in der AHV/IV/EO beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben ([Art. 3 Abs. 1 AHVG](#)). Keine Beitragspflicht besteht in der ALV ([Art. 2 Abs. 2 Bst. c AVIG](#)).
- 1002 Die Beitragserhebung erfolgt auf erzielten Erwerbseinkommen von mehr als 1 400 Franken im Monat bzw. von mehr als 16 800 Franken im Kalenderjahr („Freibetrag“, [Art. 6^{quater} AHVV](#)). Auf dem darüber liegenden Erwerbseinkommen sind in jedem Fall Beiträge zu erheben. Eine Beitragsbefreiung wegen Geringfügigkeit des selbstständigen Nebenberufs ([Art. 19 AHVV](#)) oder Geringfügigkeit des massgebenden Lohnes ([Art. 34d AHVV](#)) kann nicht zusätzlich in Anspruch genommen werden (vgl. auch WBB).
- 1003 Der Freibetrag nach Rz 1002 kann erst vom Kalendermonat an angerechnet werden, welcher der Vollendung des 64. Altersjahres bei Frauen bzw. des 65. Altersjahres bei Männern folgt.
- 1004 Übt eine beitragspflichtige Person gleichzeitig mehrere voneinander unabhängige Tätigkeiten aus (z.B. eine selbstständige und eine unselbstständige oder mehrere unselbstständige), so ist der Freibetrag bei jedem Einkommen separat anzurechnen (ZAK 1984 S. 28).

2. Freibetrag bei Unselbstständigerwerbenden

2.1 Allgemeines

- 2001 Nach Wahl der Arbeitgebenden kann der monatliche oder der jährliche Freibetrag zur Anwendung kommen. Bei der Wahl des monatlichen Freibetrages s. Rz 2004 ff., bei der Wahl des jährlichen s. Rz 2008 ff.
- 2002 Bei Nettolöhnen ist die Umrechnung in Bruttolöhne erst nach Abzug des Freibetrages vorzunehmen.

- 2002.1 1/16 Rechnet der Arbeitgeber im vereinfachten Verfahren nach [Artikel 2](#) und [3 BGSA](#) ab, gelten die Vorschriften der WBB und die Quellensteuer ist gemäss dem KSQST zu erheben.
- 2003 1/01 Übt eine Person für die gleiche Arbeitgeberin oder den gleichen Arbeitgeber verschiedene Tätigkeiten aus, welche von administrativ unabhängigen Stellen entlohnt und abgerechnet werden, so kann der Freibetrag für jede dieser Tätigkeiten beansprucht werden.

2.2 Monatlicher Freibetrag

- 2004 Beim monatlichen Freibetrag wird im Gegensatz zum jährlichen kein Ausgleich zwischen den in den einzelnen Monaten erzielten Löhnen vorgenommen. Der Freibetrag ist bei jedem Monatslohn einzeln anzurechnen.
- 2005 1/01 Fallen mehrere (z.B. fünf wöchentliche) Zahlungsperioden in einem Kalendermonat zusammen, so ist der monatliche Freibetrag unabhängig davon anzuwenden, dass die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer mehr Lohn ausbezahlt erhält als sie bzw. er im Kalendermonat durchschnittlich verdient.
- 2006 Ebenfalls darf keine Aufteilung vorgenommen werden, wenn in einzelnen Monaten zusätzliche Lohnbestandteile wie Gratifikationen, 13. Monatslohn, Gewinnanteile, Provisionen usw. ausbezahlt werden.
- 2007 Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats, so ist jeweils der volle monatliche Freibetrag anzurechnen (keine Kürzung nach Tagen).

2.3 Jährlicher Freibetrag

- 2008 Beim jährlichen Freibetrag findet ein Ausgleich statt, falls die Lohnzahlungen unter mehreren Malen vorgenommen werden.
- 2009 Sämtliche zum massgebenden Lohn gehörenden Entgelte, die während des betreffenden Kalenderjahres ausgerichtet werden, sind zusammenzuzählen.
- 2010 Der ganze jährliche Freibetrag darf jedoch nur dann berücksichtigt werden, wenn auch tatsächlich während des ganzen Jahres eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde (ZAK 1984 S. 28).
- 2011
1/08 Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalenderjahres, so haben die Arbeitgebenden den jährlichen Freibetrag im Verhältnis zur Dauer des Arbeitsverhältnisses (pro rata temporis) anzurechnen. Der Freibetrag beträgt dabei 1 400 Franken für jeden vollen oder angebrochenen Monat.

3. Freibetrag bei Selbstständigerwerbenden

3.1 Erfassung der Beitragspflichtigen und Einkommensermittlung

- 3001 Die Ausgleichskassen haben die selbstständigerwerbstätigen Personen im Rentenalter zu erfassen, die ihnen nach den Regeln über die Kassenzugehörigkeit anzuschliessen sind.
- 3002 Die Verbandsausgleichskassen haben jede erwerbstätige Person im Rentenalter, die ihnen wieder oder neu angeschlossen wird, der kantonalen Ausgleichskasse an deren Wohnsitz nach den dafür geltenden Weisungen zu melden.
- 3003
1/17 Die Ermittlung des Einkommens und des im Betrieb arbeitenden eigenen Kapitals erfolgt im üblichen Meldeverfahren (vgl. Ziff. 8.3 WSN).

-
- 3004
1/17 Erhalten die Steuerbehörden für eine erwerbstätige Person im Rentenalter kein Meldebegehren, so haben sie deren Einkommen von sich aus der kantonalen Ausgleichskasse zu melden (gekennzeichnet mit „Meldeart 2“: vgl. die im Anhang in der WSN enthaltene „Wegleitung für die Steuerbehörden über das elektronische Meldeverfahren mit den AHV-Ausgleichskassen“).
- 3005 Die Steuerbehörden melden das veranlagte Erwerbseinkommen ohne Berücksichtigung des Freibetrages. Dessen Anrechnung ist Sache der Ausgleichskassen.

3.2 Beitragsberechnung und Anwendung des Freibetrages

- 3006
1/08 Der Rentnerfreibetrag wird nur vom Monat an, der auf den 64. (Frauen) bzw. auf den 65. Geburtstag (Männer) folgt, und nur bei in dieser Zeit effektiv ausgeübter Erwerbstätigkeit angerechnet.
- 3006.1
1/08 Die sinkende Beitragsskala ist anwendbar ([Art. 21 Abs. 2 AHVV](#)).
- 3006.2
1/16 Vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ist der Rentnerfreibetrag gleichzeitig mit dem Zins vom investierten Eigenkapital abzuziehen, d.h. vor der Aufrechnung der AHV/IV/EO-Beiträge nach den Rz 1170 ff. WSN.
- 3007
1/02 Im Falle von Einkommen unter dem untersten Wert der sinkenden Skala ist im Jahr des Erreichens des Rentenalters der niedrigste Satz der sinkenden Beitragsskala anzuwenden (vgl. Rz 3012), aber mindestens der bis zum Ende des Monats, in dem das Rentenalter erreicht wird, geschuldete anteilmässige Mindestbeitrag zu erheben.
- 3008 Wird die Berechnung bestritten, so hat die Ausgleichskasse eine entsprechende Beitragsverfügung zu erlassen.

- 3009
1/01 Bei Aufnahme oder Aufgabe einer selbstständigen Erwerbstätigkeit im Verlauf eines Beitragsjahres ist der Jahresfreibetrag im Verhältnis zur Dauer der Erwerbstätigkeit (pro rata temporis) anzurechnen.
- 3010
1/01 aufgehoben
- 3011
1/08 aufgehoben
- 3012
1/21 Beträgt das Erwerbseinkommen nach Abzuges des Freibetrages weniger als 9 600 Franken im Jahr, so haben Personen im Rentenalter nicht den Minimalbeitrag zu entrichten, sondern einen AHV/IV/EO-Beitrag von 5.371 Prozent von dem nach dem Abzug verbleibenden Einkommen.
- 3013
1/08 Der Freibetrag ist nur für Altersrentnerinnen und Altersrentner anwendbar, die ein Erwerbseinkommen erzielen und dafür beitragspflichtig sind. Gilt in dem von Eheleuten oder eingetragenen Partnerinnen bzw. Partnern betriebenen Gewerbe die Ehefrau bzw. der Ehemann oder die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner als Betriebsinhaberin bzw. Betriebsinhaber, so kann nur sie bzw. er vom erzielten Erwerbseinkommen den Rentnerfreibetrag beanspruchen (ZAK 1983 S. 322).
- 3014–
3016
1/01 aufgehoben